#### Satzung der GEMEINDE KALCHREUTH

#### über die

# Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS)

Die GEMEINDE KALCHREUTH erläßt aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Art. 91 Abs. 2 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) folgende Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS), die dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt gem. Art. 25 Gemeindeordnung (GO) mit Schreiben vom 23.06.1992 angezeigt worden ist.

#### § 1

# Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Kalchreuth für Garagen und genehmigungspflichtige sowie genehmigungsfreie Stellplätze (Art. 55 Abs. 1 BayBO) und deren Nachweis gem. Art. 55 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 56 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonder-regelungen bestehen.

#### § 2

# Richtzahlen für Garagen und Stellplätze

- 1. Im Gebiet der GEMEINDE KALCHREUTH gelten jeweils die für den Vollzug der Art. 55 und 56 BayBO vom Bayerischen Staatsministerium des Innern bekanntgegebenen Richtzahlen (IMBek. vom 12.02.1978, MABl. S. 181) bzw. deren Mittelwerte, soweit nachstehend keine Konkretisierung erfolgt.
- 2. Für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppelhaushälften sind 2,0 Stellplätze je Wohnung bereitzuhalten. Einliegerwohnungen sind als eigenständige Wohnungen zu berücksichtigen. Die Stellplatzzahlen für Einliegerwohnungen werden nach Maßgabe der Richtzahlen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung ermittelt.
- Für Hausgruppen, Mehrfamilien- und Reihenhäuser ab 3 Wohnungen sind bei Wohnungen
  a) bis 75 qm 1,0 Stellplätze je Wohnung,
  b) über 75 qm 2,0 Stellplätze je Wohnung

bereitzustellen. Zur ermittelten Zahl der Stellplätze sind 10 % für Besucher zu addieren.

4. Für Bauvorhaben, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden, kann die Richtzahl auf Antrag pauschal auf 1,3 Stellplätze je Wohnung reduziert werden. Gelten aufgrund des besonderen Charakters des Bauvorhabens (z. B. Altenwohnheime) gesonderte Richtzahlen für Stellplätze, so ist für den Antragsteller vom jeweils günstigeren Ergebnis auszugehen.

wadas.

intelligence of the control of the c

ent 1

- 5. Die Anzahl der erforderlichen Einstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles, nach der besonderen Art der Nutzung oder nach dem Charakter des geschäftlichen Betriebs ein Mehrbedarf zu erwarten ist.
- 6. Bei Bedarf sind außerdem zusätzliche Stellflächen für einspurige Fahrzeuge anzuordnen.
- 7. Nach der jeweiligen Nutzung ist die Stellplatzzahl rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch arithmetische Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die entsprechenden Stellplatzzahlen zu addieren.

§ 3

#### Ablösung

- 1. Zur Errechnung der Ablösesumme wird ein Pauschalbetrag für den Verkehrswert des Grundstückes von 220,00 DM/qm angesetzt. Die Herstellungskosten für Einstellflächen werden mit 150,00 DM/qm angesetzt. Die erforderliche Fläche je Stellplatz wird einschließlich anteiliger Zufahrtsflächen auf 25 qm veranschlagt.
- 2. Die Ablösesumme pro Stellplatz beträgt 85 % der rechnerisch ermittelten Werte, das sind 7.860,00 DM.
- 3. Für Vergnügungsstätten (Diskotheken etc.) und artverwandte Nutzungsbereiche ist eine Ablösung nach Art. 56 BayBO ausgeschlossen.

§ 4

# Gestaltung der Einstellplätze

- Stellplätze sind in Abhängigkeit von beabsichtigter Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei müssen ökologisch verträgliche Befestigungsarten (z. B. Pflasterrasen, Rasengittersteine) Verwendung finden.
- 2. Anlagen für Einstellplätze sollen eingegrünt werden. Bei Stellplatzanlagen soll für je 10 Stellplätze ein stand-ortgerechter Baum gepflanzt werden. Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen.

§ 5

## Ausnahmen und Befreiungen

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt kann als zuständige Bau-

aufsichtsbehörde gem. Art. 72 Abs. 6 BayBO im Einvernehmen mit der GEMEINDE KALCHREUTH Ausnahmen und Befreiungen gewähren.

§ 6

Die gemäß § 3 zu errechnende Ablösesumme wird mit der Bestandskraft der Baugenehmigung fällig.

§ 7

Diese Satzung gilt für alle genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung verwirklicht werden.

\$ 8

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

lchreuth, 23.02.1993

1. Bürgermeister

ützel

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kalchreuth über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS) vom 23.02.1993

Die Gemeinde Kalchreuth erläßt aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Art. 91 Abs. 2 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Kalchreuth über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS) vom 23.02.1993 wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Zur Errechnung der Ablösesumme wird ein Pauschalbetrag für den Verkehrswert des Grundstückes von 120.-- € /qm angesetzt. Die Herstellungskosten für Einstellflächen werden mit 80.-- € /qm angesetzt. Die erforderliche Fläche je Stellplatz wird einschließlich anteiliger Zufahrtsflächen auf 25 qm veranschlagt."
- 2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Die Ablösesumme pro Stellplatz beträgt 85 % der rechnerisch ermittelten Werte, das sind 4.250,-- €."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gemeinde Kalchreuth

Kalchreuth, den 16.11.2001

Mützel 1. Bürgermeister

entropy of the control of the contro

.

and the second section of the second

s and a married of

A CANADA CANADA

regular file of a compact of cell file

The street is a part of